

Kreis
Paderborn

8. 119

1390 August 1 [ipso die b. Petri ad vincula].

[151

Cordt Bockenau und Moes von Schmerleke, Bürgermeister; Reinbert de Vere und Herman Babbe, kemevere und der Rat der Stadt P. machen für die Kranken in dem Siechenhause der Stadt „ein saz und ordination“. Die auf dem Siechenhause leben, müssen schwören, daß sie die ihnen gereichten Gaben nur zum eigenen Unterhalte verwenden und nur mit Bewilligung der Templierer verschenken oder verkaufen wollen; ihr etwaiger Nachlaß soll von den Templierern verwendet werden $\frac{1}{3}$ zum Bau, $\frac{2}{3}$ für die Armen; ebenso soll der Nachlaß derjenigen behandelt werden, „die der Almosen nicht entbrauchen“. Übersflüssiges Brot soll nicht verkauft, vielmehr „zu gemeinem nutz“ verwendet werden. Kranke, die sich der Unsitlichkeit oder Dieberei schuldig machen, werden entlassen. Männer und Frauen sollen nicht zu einander gehen, „es seye dan, daß es von Krankheit komme“. Neu Aufzunehmende sollen die Artikel zur Kenntnis nehmen und baldigst beschwören. Die Templierer müssen die Beobachtung der Satzung überwachen. Stadt siegelt.

Abshr. 17. Jahrh. Gehrten I, 217.

Erwähnt Ztschr. 28 (1869) S. 369.